

Beitragsordnung der Unternehmer-Initiative Te-Damm e. V.

Aufgrund des § 6 Absatz 3 der Satzung der Unternehmer-Initiative Te-Damm e.V. vom 15.07.2014 in der Fassung mit Stand 15.07.2014 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 15.07.2014 und ergänzt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.07.2014 und 14.03.2019 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird festgelegt:
- a) bei Einzelpersonen oder Alleinunternehmern ohne eigene sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter auf 80,00 €,
 - b) bei Unternehmen nach der Anzahl der Mitarbeiter am Standort gemäß nachstehender Tabelle:
 - bis fünf regelmäßige Mitarbeiter 160,00 €,
 - bei sechs bis zehn regelmäßigen Mitarbeitern 240,00 €,
 - bei mehr als zehn regelmäßigen Mitarbeitern 320,00 €.

Fördermitglieder sind freiwillige Beitragszahler.

Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

- (2) Nach § 6 Absatz 2 der Vereinssatzung der Unternehmer-Initiative Te-Damm e. V. können zur Finanzierung besonderer Vorhaben nach einem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung einmal jährlich Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (3) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar bzw. 15. August (im Fall von Ziff. 3) des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.
- (5) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung abgerufen oder ist auf die jeweils gültige Bankverbindung des Vereins zu leisten.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 15.07.2014 bzw. nach Beschlussfassung am 14.03.2019 zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

